

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

2. Verordnung vom 01.02.1831 publ. 16.02.1831

1) Regierungs-Bekanntmachung vom  
5. Jan., publ. den 12. Jan. 1821.

In Gemäßheit eines höchsten Rescripts Wegen des von Oldenburgisch. Schiffen in Englischen Häfen zu bezahlenden Bootsfeldes. vom 27. v. M. wird zur Nachricht der Oldenburgischen Seefahrer hiedurch bekannt gemacht, daß auf die dem diesseitigen Consulat in London zugegangene Nachricht, daß von den Oldenburgischen Schiffen in den Großbritannischen Häfen einige Bootsfelder entrichtet werden mußten, wovon die Schiffe einiger anderer unter der Reciprocitätsacte begriffener Staaten auf Ansuchen befreyet worden, durch eine von dem Consulat deshalb bey dem Königlich Großbritannischen Staats-Ministerium geschehene Vorstellung eine Verfügung desselben vom 8. v. M. bewirkt worden, nach welcher die Oldenburgischen Schiffe auch in dieser Hinsicht denjenigen der am meisten begünstigten Nationen gleichgestellt sind.

2) Landesherrliche-Verordnung vom  
1. Febr., publ. am 16. Febr. 1831.

Wir Paul Friedrich August von  
Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

Da es nunmehr nothwendig geworden ist, Betreffend die Wehrpflichtigkeit. die Uns als Mitglied des Deutschen Bundes

IV

obliegende Verpflichtung, rücksichtlich des Beitrags zu der bewaffneten Macht desselben, in ihrem ganzen Umfang zu erfüllen, so haben Wir eine neue, den Bestimmungen des Bundes gemäße Formation des von Unsern Landen zu stellenden Truppen-Corps zu verfügen beschloffen und Uns dabey angelegen seyn lassen, solche so zu treffen, daß dadurch die Militair-Lasten Unsern getreuen Oldenburgischen Unterthanen auf keine Weise werden vermehrt, sondern in mancher Hinsicht die Lasten der Wehrpflichtigen weniger beschwerlich als sie bisher waren, werden gemacht werden, wozu besonders durch eine gleichmäßigere Vertheilung der Wehrpflichtigkeit, durch eine bessere Organisation des innern Dienstes und durch Herbeziehung Unserer Fürstenthümer Lübek und Birkenfeld die Möglichkeit herbegeführt ist. Dem zu Folge wird in Bezug auf die Wehrpflichtigkeit Nachstehendes, unter Aufhebung der bisherigen desfallsigen Verordnungen, in so weit dieselben davon abweichende Bestimmungen enthalten, hiedurch angeordnet und festgesetzt:

§. 1.

Die Bewaffnung des Landes zerfällt in Contingent und Reserve. Die Dienstzeit bey beyden ist auf sechs Jahre festgesetzt. (§. 15 und 19.)

§. 2.

In gewöhnlichen Zeiten ist die zum Contingent gehörende Mannschaft nur die ersten anderthalb Jahr bey der Fahne, die übrige Zeit aber beurlaubt, bis auf eine vierzehntägige jährlich sich wiederholende Uebungszeit. — Die Mannschaft der Reserve dient im Frieden nur die ersten sechs Wochen effectiv.

§. 3.

In Kriegszeiten, so wie überhaupt im Fall einer Mobilmachung des Ganzen oder eines Theils des Contingents, wird, ganz besondere Fälle ausgenommen, Niemand weder beurlaubt, noch bey dem Ablaufe der Dienstzeit oder außerordentlich verabschiedet.

§. 4.

Wehrpflichtig sind nach zurückgelegtem 20sten Jahre alle waffenfähige Einländer, ohne Unterschied des Standes, nach denjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche wegen der Wehrpflichtigkeit bestehen oder noch werden erlassen werden. Inzwischen bleibt allen jungen Männern vom vollendeten 17ten Jahre an, welche die Dienstzeit zu anticipiren wünschen, unbenommen, vor dem Eintritt derselben unter den im nachstehenden §. 5. vorgeschriebenen Bedingungen freywillig Dienste zu nehmen, und werden

dann die sechs Dienstjahre von dem Zeitpunkt der geschehenen Enrollirung angerechnet.

§. 5.

Auch den nicht wehrpflichtigen Einländern, die freywillig dienen wollen, steht, wenn sie unbescholtenen Rufes und diensttüchtig sind, der Eintritt in den Dienst offen. Sie werden dem Amte zu Gute gerechnet, in dem sie domicilirt sind, müssen sich auf sechs Jahre engagiren, und, wenn sie als Gemeine eintreten, den Bedingungen des Dienstes, rücksichtlich der Beurlaubung und Einberufung von Urlaub, wie jeder andere Wehrpflichtige unterwerfen. — Ausländer sollen nur in einzelnen Fällen, und mit Unserer speciellen Erlaubniß, in den Dienst aufgenommen werden.

§. 6.

Weder ein Wehrpflichtiger noch ein Freywilliger kann außer Zeit der jährlichen Ergänzung des Corps (am 1. May) in Dienst treten.

§. 7.

Im October eines jeden Jahrs verfügt die Militiair-Commission die Untersuchung und Lösung derjenigen jungen Mannschaft, welche im Laufe des Jahrs das 20ste Jahr zurückgelegt hat, oder zurücklegen wird, worauf die Aemter auf die vorgeschriebene Weise die Amtslisten an-

fertigen und in dem darauf folgenden Decembermonat Amtsweise die Loosung vornehmen, auch nach Beendigung derselben eine 14 tägige Frist zur Einreichung etwaiger Reclamationen bestimmen.

§. 8.

Nach Einsendung der Loosungslisten und Reclamationen an die Militair-Commission von Seiten der Aemter, welche in der ersten Hälfte des Januar-Monats geschehen muß, bereiset sodann im Monat März eine Recrutirungs-Commission das Land, welche aus

- 1) einem Mitgliede der Militair-Commission,
- 2) einem Officier und
- 3) einem Arzt

besteht. Diese theilt die wehrpflichtige Mannschaft in folgende Classen:

- a) in die Classe der Contingentpflichtigen,
- b) der Reserve,
- c) der Zurückgesetzten,
- d) der völlig befreyeten.

§. 9.

In die Classe der Contingentpflichtigen gehören alle diejenigen, welche vollkommen Diensttchtig sind und keine gesetzliche Gründe weder für die Aufnahme in die Reserve,

noch für die Zurücksetzung, noch für gänzliche Befreyung haben.

§. 10.

Auf die Veretzung zur Reserve kann nur mit Erfolg antragen:

1) ein Wehrpflichtiger, welcher keinen Vater mehr hat, und Eigenthümer eines ererbten spanndienstpflichtigen und des Spanndienstes zur Betreibung der Wirthschaft benötigten Bauernhofes oder einer ererbten größern Besizung ist, auch diesen Hof oder dies Gut selbst bewirthschaftet; imgleichen der Eigenthümer eines Schiffs von mehr als fünf Lasten Größe, welches er ererbt hat und selbst befährt.

2) der Sohn eines Vaters, welcher der Bewirthschaftung des väterlichen Hofes vorsteht, wenn von diesem Hofe Spanndienst geleistet und zur Betreibung der Wirthschaft Spannwerk gehalten werden muß, in so fern der Vater, wegen Körper- oder Geistes-Schwäche bleibend außer Stande ist, die Aufsicht über sein Hauswesen selbst zu führen, und dessen Abgang in dieser Hinsicht weder durch einen andern vorhandenen Sohn, noch durch einen Knecht, so daß der Hof gehörig conservirt werde, ersetzt werden kann.

3) Der Sohn eines Vaters oder einer Wittve, im Falle dieselben bleibend und noto-

risch außer Stande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu erwerben, und in so fern sie ihren Unterhalt von dem Sohne empfangen, was überzeugend zu erweisen ist. Es muß daher, wenn dieser Grund zur Versetzung in die Reserve statt finden soll, der Sohn sich auch in einer solcher Lage befinden, daß er von seiner Einnahme, nach vorgängiger Bestreitung seiner eigenen Bedürfnisse, seine Eltern wirklich ernähren kann. Geringere Unterstützungen, welche er z. B. als Knecht, Handwerksgefell oder Matrose, von seinem Verdienst seinen Eltern zufließen läßt, können keinen hinreichenden Grund zur Versetzung in die Reserve geben.

Ganz dieselben Bestimmungen treten für einen Enkel in Verhältniß zu seinen Großeltern ein;

4) ein älterer Bruder zweyer oder mehrerer elternloser kleinerer Geschwister unter 18 Jahren, in so fern er wirklicher Ernährer derselben ist, und solches gehörig bewiesen wird;

5) derjenige welcher bereits einen Bruder vor dem Feinde verloren hat, oder dessen Bruder, wegen einer schweren Verwundung als untauglich zum Dienst, aus demselben entlassen werden müssen, jedoch so, daß nur einem Bruder diese Vergünstigung zu Theil werden kann;



6) jeder Seminarist, in so fern er zu den wirklich aufgenommenen Seminaristen gehört, und die zur Besetzung offen kommender Schulstellen für erforderlich gehaltene Anzahl von Candidaten, welche durch eine besondere Bestimmung festgesetzt werden soll, noch nicht vorhanden ist.

7) Jeder, welcher sich einer höhern wissenschaftlichen Bildung widmet, und seine Studien auf einer Universität, Academie oder ähnlichen höhern Anstalt fortsetzen will. Nur muß er ein vollgültiges Zeugniß von seiner Reise für die Academie beybringen.

8) Jeder Schiffs-Capitain oder examinierte Steuermann, auf Schiffen von wenigstens vierzig Commerzlasten Größe, imgleichen Matrosen, die als Bootsmänner oder sogenannte Schwermatrosen auf solchen Schiffen, nach einem Zeugniß des Wasserchouts zu Brake, schon fünf Jahre gedient haben, und glaubhafte Zeugnisse ihrer guten Aufführung beybringen.

Alle aus diesen gesetzlichen Gründen in die Reserve gesetzte Individuen sollen darin nur so lange verbleiben, als der Grund existirt, wegen dessen sie in die Reserve gesetzt sind, und haben sie deshalb alljährig das Vorhandenseyn dieser Gründe der Recrutirungs-Commission schriftlich darzuthun. Da es sich indessen mit

der Einrichtung des Dienstes nicht verträgt, daß eine unbestimmte Anzahl von Leuten zu jeder Zeit in das Contingent trete, so sollen diejenigen von ihnen, bey denen der Grund zur Reserve weggefallen ist, nur vorzugsweise und zuerst aufgerufen werden, um den etwaigen Abgang an Contingentisten im Laufe der Dienstzeit zu ersetzen (§. 19.)

§. 11.

Bis zur nächstfolgenden Untersuchung zurückzusetzen sind:

1) alle diejenigen, welche bey der ersten Untersuchung noch zu schwach sind. Diese müssen sich bey der Untersuchung in den beyden folgenden Jahren wieder stellen; werden sie auch bey der dritten Untersuchung noch untüchtig befunden, so sind sie für dienstfrey zu erklären; sind sie im zweyten oder dritten Jahre diensttüchtig geworden, so werden sie sofort auf sechs Jahre eingestellt.

2) Diejenigen, welche wegen ihrer langen Entfernung und der gänzlichen Unbekanntschaft ihres Aufenthalts als verschollen zu betrachten sind.

Solche Abwesende sind von der Militair-Commission edictaliter zu verabladen, wenn ihr Loos sie zum Dienst bestimmt hat. Erscheinen sie nicht gegen die nächstjährige Unter-

fuchung, und wird ihr im Auslande erfolgter Tod binnen dieser Zeit nicht bescheinigt, so soll aus ihrem Vermögen ein Stellvertreter gestellt, und außerdem das Dreyfache der an diesen zu entrichtenden Gratificationssumme an den Invaliden-Fonds bezahlt werden. — Kehrt ein Zurückgesetzter vor dem vollendeten 40sten Jahre zurück, so soll er sogleich, ohne Rücksicht auf den Stellvertreter, auf sechs Jahre in Dienst gestellt, auch mit zwey- bis sechsmonatlichem Arrest bestraft werden. Ist er bey seiner Zurückkunft undiensttüchtig oder über 40 Jahre, so soll er zu ein- bis dreijähriger Festungsstrafe verurtheilt werden. Die genannten Geld- und Gefängnißstrafen fallen weg, wenn der Zurückgesetzte erweist, daß unüberwindliche und von ihm nicht verschuldete oder veranlaßte Hindernisse ihn im Auslande zurückgehalten haben; doch ist er, auch nach solchem Beweise, schuldig, einzutreten, wenn nicht schon auf seine Kosten ein Stellvertreter für ihn gestellt ist.

Temporair Kranke sind nach ihrer Genesung, so wie temporair Abwesende nach ihrer Rückkehr, im Laufe des Jahrs vom Amte zu untersuchen, über das Resultat ist der Militair-Commission zu berichten und die Wehrpflichtigen sind dann bey der nächsten Untersuchung der Recrutirungs-Commission zu präsentiren.

§. 12.

Gänzlich vom Dienst befreyet sind:

1) alle diejenigen, welche wegen Körper- oder Geistes-Gebrechen zum Kriegsdienst untauglich befunden werden.

Mangel an Größe ist allein kein Befreyungsgrund, wenn damit nicht Unfähigkeit, die Waffen zu tragen und die Beschwerden des Krieges auszuhalten, verknüpft ist;

2) jeder letzte noch übriggebliebene Sohn einer Familie, dessen Bruder oder Brüder vor dem Feinde geblieben sind.

Treten die obigen Gründe zur Reserve oder Befreyung bey einem Wehrpflichtigen erst dann ein, wenn er schon als Contingentist im Dienst steht, so hat er sich mit seiner Reclamation an die Militair-Commission zu wenden, welche den Fall der ihr ertheilten Instruction gemäß entscheiden wird.

§. 13.

Alle bey dem Amte (§. 7.) angebrachte Reclamationen oder sonst zweifelhafte Fälle werden von der Recrutirungs-Commission näher untersucht und entschieden, oder an die Militair-Commission verwiesen, an welche auch dem Reclamanten, der mit der Entscheidung der Recrutirungs-Commission nicht zufrieden ist, der

Recurs frey steht. Ein solcher Recurs muß jedoch innerhalb einer peremptorischen Frist von drey Wochen schriftlich bey der Militair-Commission eingeführt werden. Von dieser werden dann solche Zweifel, Reclamationen und Recurse im Laufe des Jahres geprüft und entschieden, und die Entscheidungen durch das beykommende Amt dem theilhaftigen Wehrpflichtigen zugestellt und bekannt gemacht. Hat ein Wehrpflichtiger in der vom Amte festgesetzten Frist daselbst keine Reclamation eingereicht oder zu Protocoll gegeben, so wird er damit in der Folge weder bey dem Amte, noch bey der Militair-Commission, noch bey dem Cabinet zugelassen; es wäre denn, daß die Reclamations-Gründe erst später entstanden wären, welches aber sofort bewiesen werden muß.

§. 14.

Nach Beendigung ihres Geschäfts berichtet die Recrutirungs-Commission an die Militair-Commission und reicht derselben die mit ihrer Entscheidung versehenen Amtslisten ein, worauf die Militair-Commission die Repartirung der ausgehobenen Mannschaft über alle Aemter des Landes vornimmt. Sie legt dabey jedoch nicht, wie bisher, die Bevölkerung zum Grunde, sondern verfährt nach folgenden Grundsätzen:

1) Die Anzahl der in jedem Amte von der Recrutirungs-Commission zum Contingent Designirten ist die Basis der vom Amte zu stellenden Contingentisten ;

2) die Anzahl der, nach Abzug dieser Contingentsquote, noch übrig bleibenden, für das Contingent Designirten, verbunden mit der Anzahl der in jedem Amte aus gesetzlichen Gründen zur Reserve Gesezten, giebt die Grundlage zur Auffindung der Amtsquote an Reservisten.

§. 15.

Nach geschehener Repartition macht die Militair-Commission jedem Amte bekannt, welche Nummern und Leute aus demselben für Contingent und Reserve bestimmt sind. — Die niedrigsten Nummern der zum Contingent Designirten kommen, bis die Amtsquote vollzählig ist, zum Contingent; die darauf folgenden niedrigster Nummern, jedoch einschließlich der aus gesetzlichen Gründen zur Reserve Gesezten, welche noch niedrigere Nummern gezogen haben, kommen in die Reserve, bis auch hier die Amtsquote voll ist.

§. 16.

Der Eintritt der nun für Contingent und Reserve bestimmten Wehrpflichtigen in den wirklichen Dienst erfolgt sodann am 1. Mai des

auf die Untersuchung der Recrutirungs-Commission folgenden Jahrs, so daß also die eintretende junge Mannschaft ein volles Jahr Zeit behält, sich und ihre Verhältnisse auf den neuen Stand vorzubereiten.

§. 17.

Es steht jedem Wehrpflichtigen frey, die von ihm gezogene Nummer mit der eines andern Wehrpflichtigen desselben Amts und Jahrs zu vertauschen, ohne Unterschied, ob solcher zur Classe des Contingents oder der Reserve gehört. Jedoch ist nur derjenige zur Eintauschung einer niedrigeren Nummer zuzulassen, der von der Recrutirungs-Commission diensttüchtig befunden ist.

§. 18.

Beym Contingent ist auch Stellvertretung gestattet, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) Derjenige, welcher sich vertreten lassen will, muß solches entweder der Recrutirungs-Commission bey der Untersuchung, oder der Militair-Commission vor der DienstEinstellung erklären; nach geschehener Einstellung ist keine Vertretung mehr erlaubt, wenn nicht ganz besondere neue Gründe dafür entstehen, wouber die Militair-Commission zu entscheiden hat.

2) Der Stellvertreter muß in der Regel

ein Unterofficier oder Spielmann seyn, dessen Dienstzeit abgelaufen, der aber fortzudienen geneigt und diensttüchtig befunden ist, auch von seinem Compagnie-Chef die besten Zeugnisse seines Wohlverhaltens beybringt.

3) Ausgediente Soldaten oder Recruten können nur als Stellvertreter eintreten, wenn sie Einländer und ganz zuverlässig sind, desgleichen wenn sie sich die Bedingungen des Dienstes rücksichtlich der Beurlaubung und Einberufung von Urlaub, wie jeder andere Wehrpflichtige gefallen lassen wollen. Auch müssen sie nicht über 32 Jahre alt, vollkommen diensttüchtig und unverheirathet seyn, desgleichen gute Zeugnisse von dem Amte ihres Wohnorts, und, wenn sie schon gedient haben, von ihrem frühern Compagnie-Chef beybringen.

4) Diejenigen, welche sich durch Nummertausch vertreten lassen, oder einen Stellvertreter gestellt haben, können, aus in der Folge etwa für sie eintretenden Gründen, auf Versetzung in die Reserve oder auf Entlassung keinen Anspruch machen.

5) Die Abschließung der Nummertausch- und Stellvertretungs-Contracte, und die Abgabe an den Invaliden-Fonds geschieht nach den desfalls bestehenden Vorschriften.